# KAUFVERTRAG

abgeschlossen zwischen:

1) der **Siller Real Estate GmbH – BVH Almresort Stubeck**, FN 510237z, St. Sigmund-Straße 30b, 9800 Spittal an der Drau, vertreten durch den selbständig vertretungsbefugten Geschäftsführer Herrn Manfred Siller, geb. 4.4.1958, St. Sigmund-Straße 30b, 9800 Spittal an der Drau, als Verkäuferin einerseits,

sowie

2) den beiden gemeinsamen Käufern:
   a) Frau …….., geboren am …….., und
   b) Herrn ……., geboren am ……, wohnhaft ebendort,

   andererseits,

wie folgt:

## § 1
## Voraussetzungen, Rechtsanwendung

1.1. Die Siller Real Estate GmbH – BVH Almresort Stubeck ist aufgrund der beiden Kaufverträge vom 24.10.2022 bei der Liegenschaft EZ 435 GB 73006 Kreuschlach als Alleineigentümerin angeschrieben.
Die angeführte Liegenschaft besteht einzig aus dem im Grenzkataster eingetragenen Grundstück 995/1 Alpe von 9.705m².

1.2. Für das angeführte Grundstück gibt es die Grunddienstbarkeit des Geh- und Fahrweges sowie des Viehtriebes an Grundstück 995/2.
Die unmittelbare Aufschließung erfolgt zunächst über diesen Weg und dann in weiterer Folge über das Wegenetz der Weggenossenschaft Sonnalm-Stubeck, an der das Grundstück laut Bestätigung der Agrarbehörde vom 20.10.2022 beanteilt ist, und dann in weiterer Folge bergabwärts über den allgemeinen Weg der Bringungsgemeinschaft Kreuschlach.

Die an die Weggemeinschaften Kreuschlach und Stubeck zu leistenden Beitrittsbeträge betragen pro Grundstück zusammen rund € 9.000,-- und gliedern sich auf wie folgt und stellen keine Gegenleistung dar da der Anfall und der Zeitpunkt käuferabhängig ist:

a) an die Weggemeinschaft Kreuschlach: Anschlussgebühr von € 4.000,-- (viertausend Euro), fällig im Zuge der Bauverhandlung und vor Ausstellung des Baubewilligungsbescheides; per anno sind dann zusätzlich € 70,-- (siebzig Euro) als Erhaltungsbeitrag zu leisten, und

b) an die Weggemeinschaft Stubeck: Anschlussgebühr von € 5.000,-- (fünftausend Euro), fällig nach Bauverhandlung; per anno sind dann zusätzlich € 10,-- (zehn Euro)/pro Anteil (ein Anteil ist der derzeit nach der Agrarbehörde 10m² Wohnfläche) als Erhaltungsbeitrag zu leisten.

1.3. Das Grundstück 995/1 ist unbebaut, im Grenzkataster enthalten und laut Kagis als Bauland-Dorfgebiet, Sonderwidmung Freizeitwohnsitz, gewidmet, wobei derzeit noch das Aufschließungsgebiet festgelegt ist.

Das Umwidmungsverfahren ist im Gange, kombiniert mit einem vorgesehenen Teilbebauungsplan. Die Vorbegutachtung beim Land Kärnten zum angeführten Teilbebauungsplan ist noch nicht abgeschlossen aber in Kürze zu erwarten. Die Käufer haben eine Abschrift des Entwurfes dieses Teilbebauungsplanes erhalten und sind in Kenntnis, dass es noch Änderungen geben könnte, wenn diese vom Land Kärnten verlangt werden sollten.

1.4. Grundlage ist die Vereinbarung der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten mit der Siller Real Estate GmbH – BVH Almresort Stubeck vom 24.1.2023, Zahl 031/3-2022-160/1, welche den Käufern ausgehändigt wurde, und die hinsichtlich des Vertragsobjektes in diese vollinhaltlich eintreten und alle aus dieser Vereinbarung und aus dem Kärntner Raumordnungsgesetz für das Vertragsgrundstück resultierenden Verpflichtungen übernehmen.

Dies betrifft insbesondere die Bebauungsverpflichtung und die dafür an die Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten zu stellende Bankgarantie. Diese beträgt 20% (zwanzig Prozent) des Kaufpreises.

Die Bebauungsverpflichtung selbst gilt für fünf Jahre mit zwei verschiedenen Verlängerungsoptionen, nämlich drei Jahre ohne Begründung oder fünf Jahre mit Begründung.

1.5. Ein Konzept über den verbleibenden Baumbestand wurde erstellt und zur Kenntnis gebracht. Die endgültige Festlegung erfolgt dann mit der der Gemeinde nach Vorgenehmigung des Teilbebauungsplanes. Die Fällung der Bäume ist von der Verkäuferin mit dem Voreigentümer organisiert.

1.6. Dem Vertrag beigeschlossen ist der Aufnahmeplan des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen DI Dr. Günther Abwerzger vom 29.3.2023, GZ 12140/22, wonach das Kaufgrundstück mit der Bezeichnung 995/15 = Teilstück 11 mit voraussichtlich 679m² ausgewiesen ist. Dieser Aufnahmeplan wird erst in eine förmliche Vermessungsurkunde überführt werden, wenn der Teilbebauungsplan genehmigt und die Aufhebung des Aufschließungsgebietes erfolgt ist.

1.7. Das Vertragsgrundstück selbst wird direkt über das vorgesehene Weggrundstück 995/1, einkommend vom erwähnten Weggrundstück 995/2, aufgeschlossen. An diesem Weggrundstück 995/1 werden alle davon berührten Grundstücke Wegerechte erhalten, ebenso auch der Anrainer Herr Michael Moser für das Grundstück 998/4 und sein weiteres Grundstück 998/8.

Das Wegerecht wird aber erst nach Vorliegen der Vermessungsurkunde grundbuchsfähig ausgestaltet und im Wesentlichen folgende Bestimmungen beinhalten:

- die Dienstbarkeiten des Gehens und Fahrens werden für alle (sonstigen) Käufer des aus dem derzeitigen Grundstück 995/1 zu bildenden Areals gleichlautend sein und damit werden alle Parteien gleichlautende Rechte und Pflichten eingeräumt bekommen;
- die Wartung und der Winterdienst dieser Innenweganlage sind von allen Berechtigten auf gemeinsame Kosten vorzunehmen bzw. zu leisten;
- die Wegberechtigten haben zu den Instandhaltungs- und Wegerhaltungskosten bis zu einer allfälligen Übernahme dieses Weges in das öffentliche Gut aufzukommen, und zwar gemeinsam mit allen weiteren Wegberechtigten nach der Anzahl der wegberechtigten Grundstücke. Dies gilt ab Bebauung des Kaufgrundstückes; bis dahin trägt die Verkäuferin diese Kosten;
- die Kosten der Wegerrichtung und Asphaltierung werden durch alle Wegberechtigten zu tragen sein;
- die Wegberechtigten haben den Weg stets frei zu halten und die Benützung nicht zu behindern und bei der Benützung des Weges unverhältnismäßigen Lärm, insbesondere während der Nachtstunden, möglichst zu vermeiden. Diese Wegberechtigung wird hinfällig, wenn die Weganlage in das öffentliche Gut übernommen wird;
- diese Rechtseinräumung wird von den Käufern als Eigentümer des Kaufgrundstückes (995/15) vertragsmäßig angenommen; sie erfolgt zur Nutzung des Vertragsobjektes als Bauland;
- einvernehmlich wird festgehalten, dass nach der ordnungsgemäßen Anlegung der Wegtrasse die Siller Real Estate GmbH – BVH Almresort Stubeck

als Eigentümerin des Grundstückes 995/1 keine wie auch immer geartete Haftung, wie insbesondere nach § 1319a ABGB oder nach dem Ingerenzprinzip betrifft, und zwar weder gegenüber den Berechtigten noch gegenüber Personen, die diesen Weg zum Zwecke der Zu- und Ab-fahrt bzw. des Zuweges zum Grundstück 995/15 verwenden;

- diese Rechtseinräumung gilt für das berechtigte Grundstück auch im Falle einer Teilung, Bebauung oder Begründung von Wohnungseigentum sowie bei einer jeden Änderung der Widmung dieses Grundstückes;
- für die Rechtseinräumung ist kein gesondertes Entgelt zu bezahlen, da sie schon bei der Bemessung des Kaufpreises berücksichtigt wurde.

1.8. Die Kanalführung wird bis zum Grundstück vorgenommen. Die Anschlusskosten an den Kanal betragen pro Bewertungseinheit € 2.543,55 (zweitausendfünfhundertdreiundvierzig Euro fünfundfünzig Cent), zu leisten mit der Baubewilligung an die Gemeinde bzw. den Abwasserverband. Eine Einheit betrifft 100m² Wohnfläche; jede diese Einheit übersteigende Bewertung ist zusätzlich nach Vorschreibung zu leisten; auch diese künftigen Kosten stellen keine Gegenleistung dar.

1.9. Die Wasserversorgung der Grundstücke aus dem Areal, bis auf die beiden nordöstlich gelegenen Grundstücke, und somit auch die Wasserversorgung des vertragsgegenständlichen Grundstückes, erfolgt durch die Wassergenossenschaft Sonnalm-Stubeck; die entsprechenden Anschlussgebühren sind von der Verkäuferin vorgeleistet und ihr zu ersetzen und es wird automatisch die Mitgliedschaft in diesen Anlagen erworben.

Die Leitungsführung in der Weganlage ist in der Plandarstellung ersichtlich; pro Grundstück ergibt sich dafür ein der Verkäuferin zu ersetzender Kostenbeitrag von derzeit ermittelt gesamt rund € 7.500,-- (siebentausendfünfhundert Euro).

1.10. Die Stromzufuhrbereitstellungs- und -anschlusskosten bis zu einem Anschlusspunkt von 3,5kW zzgl. des Anteiles für die Verlegung des internen Anschlussnetzes betragen pro Grundstück derzeit ermittelt gesamt rund € 9.500,-- (neuntausendfünfhundert Euro).

1.11. Die Kostenbeteiligung an der internen Wegerschließung samt allfälliger Unterbauaufbereitung beträgt pro Grundstück pauschal € 5.000,-- (fünftausend Euro) und ist nicht wertgesichert. Diese Kostenbeteiligung ist gleichzeitig mit dem Kaufpreis auf das unten angeführte Treuhandkonto einzuzahlen und gleichzeitig mit dem Kaufpreis an die Verkäuferin weiterzuleiten.

1.12. Es bestehen hinsichtlich des Kaufgegenstandes keine verpflichtenden Vereinbarungen über die Bebauung durch bestimmte Hausanbieter. Käufer sind in ihrer

Entscheidung in dieser Hinsicht völlig frei und nur an öffentlichrechtliche Vorgaben gebunden.

1.13. Auf der Liegenschaft EZ 435 GB 73006 Kreuschlach haftet unter C-lNr. 1a zugunsten der Sparkasse Voitsberg-Köflach Bankaktiengesellschaft das Pfandrecht im Höchstbetrag von € 2.500.000,--, wozu mit Mitteln des Kaufpreises die Lastenfreistellung zu erwirken ist, wenn die angeführte Bank vorher die Lastenfreistellungsurkunde zur treuhändigen Verwendung übermittelt hat.

1.14. Die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung österreichischen Rechts.

## § 2
## Kauf

Die Siller Real Estate GmbH – BVH Almresort Stubeck verkauft und übergibt hiermit das in ihrem Alleineigentum stehende neu gebildete Grundstück …… gemäß dem erwähnten Aufnahmeplan, festzulegen aber erst durch endgültige Vermessung und voraussichtlich mit einer Größe von ……..m², gleichteilig an …… und diese kaufen und übernehmen von ihr dieses genannte Grundstück je zur Hälfte in ihr gemeinsames Eigentum, samt allem tatsächlichen und rechtlichen Zubehör und in den Grenzen nach Maßgabe des bisherigen Besitzstandes sowie der vorzunehmenden Vermessung.

## § 3
## Kaufpreis

3.1. Der Kaufpreis ist mit vereinbart € ……,-- (…… Euro), wird aber anteilsmäßig nach m², ausgehend von der angeführten Größe als Ausgangsbasis, angepasst, wenn sich das Grundstück um mehr oder weniger als einen Quadratmeter in der endgültigen Fixierung durch den erwähnten Geometer verändern sollte. Dazu ist von den Vertragsparteien dann im Anlassfall ein entsprechender Nachtrag zu errichten, wozu auf die untenstehende Vollmachtserteilung verwiesen wird.

3.2. Die Käufer verpflichten sich, den Kaufpreis sowie die von der Verkäuferin voraus geleisteten Anschlusskosten für die Wasserversorgung in Höhe von € 7.500,-- (sechstausendfünfhundert Euro) gem. Punkt 1.9. dieses Vertrages und Stromzufuhrbereitstellungs- und -anschlusskosten in Höhe von € 9.500,-- (achttausendfünfhundert Euro) gem. Punkt 1.10. sowie die Kostenbeteiligung an der internen Wegerschließung in Höhe von € 5.000,-- (fünftausend Euro) gem. Punkt 1.11. dieses Vertrages innerhalb von 14 Tagen ab Vorliegen des rechtskräftigen Teilbebauungsplanes und Aufhebung des Aufschließungsgebietes

treuhändig an den Urkundenverfasser öff. Notar Dr. Thomas Schönlieb, 9853 Gmünd/Kärnten auf dessen Treuhandkonto Nummer IBAN: ……., BIC: NTBAATWW, bei der Notartreuhandbank AG, zu überweisen.

3.3. Bis zur Fälligkeit sind keine Zinsen zu entrichten, während im Verzugsfall 4 % jährliche Verzugszinsen zu bezahlen sind. Eine Wertsicherung des Kaufpreises bis zur Fälligkeit wird nicht vereinbart.
Erlagszinsen abzüglich Spesen und KESt gebühren der Verkäuferin.

3.4. Mangels fristgerechter Zahlung des Kaufpreises ist die Verkäuferin berechtigt, unter Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen den Rücktritt vom Vertrag an die zuletzt bekannt gegebene Adresse der Käufer mittels eingeschriebenen Briefes zu erklären.

3.5. Die Käufer haben auch die Grunderwerbsteuer in Höhe von 3,5 % der Bemessungsgrundlage (= Kaufpreis und Beitragsersatz nach Punkt 1.9., 1.10. und 1.11.) somit € …….., und die gerichtliche Eintragungsgebühr in Höhe 1,1% der Bemessungsgrundlage, somit gerundet € ……,--, auf das vorstehend angeführte Notartreuhandkonto gleichzeitig mit dem Kaufpreis einzuzahlen. Der Urkundenverfasser wird die angeführte Steuer und Gebühr auf Rechnung der Vertragsparteien umbuchen und im Rahmen der Selbstbemessung entrichten.

## § 4
## Übergabe

4.1. Die Übergabe des Vertragsobjektes unter Übertragung von Gefahr, Last und Vorteil erfolgt - nach Vorliegen der endgültigen Vermessungsurkunde - mit Erteilung der Teilungsgenehmigung und der grundverkehrsbehördlichen Negativbestätigung, die faktische Übergabe nicht bevor auch der Kaufpreis und die Nebenspesen am Treuhandkonto erlegt sind.

4.2. Die Verkäuferin verpflichtet sich, das Vertragsobjekt im Übrigen aber bis zur Übergabe im bisherigen Zustand unverändert aufrecht zu erhalten.

## § 5
## Gewährleistung und Einwendungsverzicht

5.1. Die Verkäuferin haftet nicht für das Ausmaß des Vertragsobjektes oder eine bestimmte Beschaffenheit oder Verwendbarkeit, sondern nur dafür, dass dieses frei von Besitz- und Benützungsrechten und ohne bücherliche sowie außerbü-

cherliche Lasten übereignet wird, soweit sich aus diesem Vertrag nichts anderes ergibt.

5.2. Grenzmarkierungen des Vertragsgrundstückes werden durch den erwähnten Geometer angebracht. Falls durch das Grundstück Versorgungsleitungen führen, sind diese weiter zu dulden.

5.3. Die Verkäuferin erklärt, dass ihr keine Kontaminierung des Erdreiches bekannt wäre und haftet für die Freiheit von Kontaminierungen und Altlasten.

5.4. Die Käufer verzichten darauf, Einwendungen welcher Art auch immer, insbesondere wegen Straßenemissionen oder aus landwirtschaftlichen Nutzungen des Weges oder in der Nähe, zu erheben und auch auf einen Lärm- oder Sicht- bzw. Geruchsschutzwall. Die Verkäuferin nimmt diesen Verzicht an, der insoweit auch gegenüber Dritten gilt, die davon betroffen sein mögen.
Sie verzichten auch auf die Erhebung von Einwendungen in der Bebauung von gegenüberliegenden oder angrenzenden Nachbargrundstücken, wenn die gesetzlichen Abstands- und alle Bauvorschriften eingehalten werden.

## § 6
## Verkürzung über die Hälfte des wahren Wertes, Gerichtsstand

6.1. Die Vertragsparteien erklären, dass der Kaufpreis ihrer Ansicht nach und im Hinblick auf die Widmung und das Alleinstellungsmerkmal orientiert verkehrswertentsprechend bemessen wurde. In diesem Fall wird eine Anfechtung des Vertrages wegen Verkürzung über die Hälfte des wahren Wertes daher nicht möglich sein.

6.2. Die Parteien unterwerfen sich hinsichtlich etwaiger aus dem Vertrag hervorgehender Rechtsstreitigkeiten dem Gerichtsstand des Bezirksgerichtes Spittal an der Drau in sachlicher und örtlicher Hinsicht.

## § 7
## Grundbuch

7.1. Die Aufsandungserklärung sowohl für den Erwerb des Grundstückes als auch für die Dienstbarkeit des Gehens und Fahrens auf dem erwähnten Weggrundstück des internen Wegenetzes wird im Nachtrag abgegeben.

7.2. Die Siller Real Estate GmbH – BVH Almresort Stubeck unterfertigt aber bereits gleichzeitig mit diesem Kaufvertrag ein Rangordnungsgesuch für die beabsichtigte Veräußerung im Grundbuch. Der diesbezügliche Rangordnungsbeschluss verbleibt in der Verwahrung des Urkundenverfassers und ist zur Durchführung des gegenständlichen Rechtsgeschäftes zu verwenden.

§ 8

treuhändige Abwicklung

8.1. Für die treuhändige Abwicklung gelten die Richtlinien der österreichischen Notariatskammer für notarielle Treuhandschaften.

8.2. Die Treuhandvaluta ist auf Gefahr und Rechnung der Treugeber auf dem vorstehend genannten Konto bei der Notartreuhandbank AG, lautend auf die beiden Vertragsparteien, anzulegen.

8.3. Die Treugeber verpflichten sich nach Abwicklung auf Verlangen eine schriftliche Bestätigung über die erfolgte Erfüllung der Treuhand zu erteilen.

8.4. Der Treuhänder ist berechtigt, beteiligte Banken von der Verpflichtung zur Wahrung des Bankgeheimnisses zu entbinden, soweit dies nach gesetzlichen Vorschriften oder den erwähnten Richtlinien erforderlich ist.

8.5. Die Beteiligten wurden vom Treuhänder über den bestehenden Versicherungsschutz informiert und stimmen der Eintragung der Treuhandschaft in das Treuhandregister des österreichischen Notariats zu. Damit verbundene Kosten sind Bestandteil der Durchführungskosten des Grundgeschäftes.

8.6. Im Sinne der Richtlinien der österreichischen Notariatskammer ist die Treuhandvereinbarung:

a) nur schriftlich zu ändern oder zu ergänzen,
b) nur mit Zustimmung des Treuhänders aufzulösen, und
c) nach Beginn der Erfüllung der Treuhandschaft nur mit Zustimmung des Treuhänders widerruflich oder aufhebbar.

8.7. Die Treuhandschaft ist mit der gebotenen Beschleunigung abzuwickeln. Alle Beteiligten verpflichten sich zur raschen Erledigung in zumutbarer Weise beizutragen, insbesondere ihnen vorgeschriebene staatliche Gebühren, Abgaben und Steuern unverzüglich zu begleichen und auf Stundung, selbst bei Einbringung einer Berufung, zu verzichten.

8.8. Die Treugeber sind mit der Fortsetzung und Beendigung der Treuhandschaft durch den von der Notariatskammer bestimmten Substituten einverstanden, wenn das Amt des Treuhänders aus welchem Grunde auch immer erlischt.

8.9. Im Sinne der bestehenden Richtlinien ist das Treuhandregister befugt, Mitteilungen an die zuständige Notariatskammer und/oder den Treuhänder zu erteilen.

8.10. Der Urkundenverfasser, zugleich Treuhänder, wird einseitig unwiderruflich angewiesen, die Treuhandvaluta nach Abzug von Lastenfreistellungskosten auf das von der Grundbuchsgläubigerbank zu benennende Konto auszufolgen, sobald:

c) die Grunderwerbsteuer und die Eintragungsgebühr erlegt sind,

d) die Lastenfreiheit des Kaufobjektes wie vertraglich festgelegt gesichert ist,
e) die Grundstücksteilungsgenehmigung und die grundverkehrsbehördliche Erledigung vorliegen und
f) der genannte Rangordnungsbeschluss vorliegt.

8.11. Soweit die Treugeber auf mit dem Treuhänder vereinbarte Bedingungen für die Ausfolgung von Treuhandguthaben oder die Abwicklung der Treuhandschaft verzichten wollen, ist dies schriftlich festzuhalten.

8.12. Die Treugeber bestätigen, dass sie über die Zugehörigkeit der Notartreuhandbank AG als anerkanntes Kreditinstitut im Sinne des § 109a Abs. 5 Notariatsordnung zu einem Einlagensicherungssystem im Sinne des § 37a Bankwesengesetz informiert worden sind. Nähere Informationen können auf der Website der Notartreuhandbank AG (www.notartreuhandbank.at, Überschrift: „Gesetzliche Einlagensicherung“) abgerufen werden.

8.13. Die Treugeber ermächtigen den Treuhänder sowie die Notartreuhandbank AG sämtliche Daten betreffend den Treuhandauftrag und das gegenständliche Treuhandkonto allen mit der Abwicklung oder Durchführung des gegenständlichen Treuhandauftrages betrauten Personen bekannt zu geben sowie automationsunterstützt zu übermitteln, soweit dies gesetzlich erforderlich oder der Sache zur Erfüllung des Treuhandauftrages etc. zweckdienlich ist. Die Treugeber entbinden den Treuhänder hierzu ausdrücklich vom Bankgeheimnis und der beruflichen Verschwiegenheitspflicht. Zudem erteilen sie hiermit Auftrag zur Geltendmachung und Abwicklung allfälliger Ansprüche und Entschädigungszahlungen in einem Einlagensicherungsfall.

8.14. Die Parteien sind in Kenntnis, dass für Treuhandkonten eine Kontoführungsgebühr vorgeschrieben wird, die vom Treuhänder einzufordern und von den Käufern zu tragen ist.

## § 9
## Vollmacht

9.1. Die Parteien erteilen mit wechselseitiger Zustimmung jeweils für sich und ihre Rechtsnachfolger Vollmacht an Frau Sabine Stranner, geb. 26.6.1977, Notariatsangestellte, Hauptplatz 20, 9853 Gmünd/Kärnten, und ermächtigen sie für sie jedwede Urkunden zu fertigen, um allenfalls notwendige Korrekturen und Ergänzungen welcher Art auch immer zu dieser Urkunde durchzuführen, und dabei auch Aufsandungserklärungen für das Grundbuch zu erteilen und insbesondere den im Zusammenhang mit der angeführten Grundstücksteilung erforderlichen Nachtrag samt Aufsandungserklärung für das Grundbuch zu fertigen, dies

auch unter Berücksichtigung einer allfälligen Kaufpreiskorrektur gem. Punkt 3.1. dieses Vertrages.

9.2. Die Bevollmächtigte ist im Innenverhältnis beauftragt, die Vollmachtgeber im Voraus zu informieren und ihnen den vorgesehenen Text zur Kenntnis zu bringen. Die Vollmacht bleibt bis zur grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages unwiderruflich. Die Bevollmächtigte kann Untervollmacht im selben oder auch geringeren Umfang erteilen. Die Parteien bewilligen ausdrücklich die Doppelvertretung durch die gemeinsame Vollmachtnehmerin.

§ 10

Kosten, Gebühren, Steuern, Schlussbestimmungen

10.1. Dieses Rechtsgeschäft bedarf keiner Genehmigung nach dem Kärntner Grundverkehrsgesetz. Die Käufer erklären, deutsche Staatsbürger zu sein.

10.2. Die mit der Errichtung und Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten zuzüglich Gebühren, Barauslagen und USt. tragen die Käufer, ebenso die auf sie entfallende gesamte Grunderwerbsteuer und die Eintragungsgebühr.

10.3. Die Urschrift dieses Vertrages, welche im Übrigen im Urkundenarchiv des österreichischen Notariats zu speichern und Gerichten und sonstigen Behörden allenfalls auch elektronisch zu übermitteln ist, wozu die Parteien ausdrücklich ihre Zustimmung erteilen, gehört den Käufern, während die Verkäuferin eine einfache oder auf Verlangen beglaubigte Vertragskopien erhält

Gmünd/Kärnten, am ……

…….

……

……

……

*Siller Real Estate GmbH –*
*BVH Almresort Stubeck*